

	129,154,781 Thlr.	23 Mgr.	8 Pf.	Uebertrag.
				Hüttenwerke, Staatseisenbahnen zc.),
IV.	4,673,532	= 29	= 6	dem Grundeigenthume für Zwecke des Civildienstes (Ministerialgebäude, Gerichtsgebäude, Chausseehäuser zc.),
V.	1,762,144	= 20	= 5	dem Grundeigenthume für Zwecke des Militärdienstes (Kriegsministerium, Casernen, Wirthschaftsgebäude, Gebäude der Festung Königstein zc.).

135,590,459 Thlr. 13 Mgr. 9 Pf. w. o.

Es ergibt sich hieraus, daß der bei Weitem größte Theil des immobilien Staatsvermögens, nämlich die Summe von:

121,332,544 Thlr. 8 Mgr. 7 Pf. (sub III.)

werbend angelegt ist und dieser zum productiven Betrieb der Staatswirtschaft angelegte Vermögensbestand am Schlusse der Periode 1867 die Summe der fundirten und unfundirten Staatsschulden an 111,181,767 Thlr. 7 Mgr. noch immer um

10,150,777 Thlr. 1 Mgr. 7 Pf.,

und wenn man bei den Staatsschulden den Betrag der Schluß 1869 im Besitze der Finanzhauptcasse befindlich gewesenen Sächsischen Staatsschuldencassenscheine an 22,979,400 Thlr. außer Betracht läßt und in Abzug bringt, sogar um

33,130,177 Thlr. 1 Mgr. 9 Pf.

überstiegen hat, während auch das gesammte mobile Staatsvermögen (Seite 137) über 66½ Procent der gesammten nominellen Staatsschuld, und nahezu 83 Procent der wirklichen, thatsächlichen Gesamtschuld decken würde.

Vergleicht man aber den nominellen Gesamtbetrag der Staatsschuld pro Schluß 1869 mit dem Betrage des zu diesem Zeitpunkte vorhanden gewesenen gesammten mobilen und immobilien Activvermögens des Staates, soweit letzteres eingeschätzt ist, so findet man, daß Ende 1869: